

IV.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

-
- Inhalt:** I. Anordnung betreffend die Bemessung der Beiträge der Pfründner bei Pfarrhofbauten.
 II. Auftrag zur Veranlassung der Convertirung der unter 5% in C.Mz. verzinslichen Staatsobligationen in 5% auf Oest. Währung lautende Staatsschuldverschreibungen.
 III. Bewilligung milder Sammlungen.
 IV. Bekanntgabe der Kundmachung und Belehrung über die Verwerthung der Maispflanze.
-

I.

Das k. k. Finanzministerium fand mit Erlaße vom 7/27. August 1862 Z. 38304 Folgendes zu bemerken:

Die, wie es scheint in Steiermark durchgehends gehandhabte Auslegung des Absages 6 litt. c des Baunormales vom 18. Juni 1807, wornach der Bemessung des Baubeitrages des Pfründners nicht der ganze Kongrua-Ueberschuß, sondern nur der nach Abzug eines Drittels desselben verbleibende Ueberschußrest zu Grunde zu legen wäre, ist unrichtig und widerstreitet sowohl dem Geiste als auch dem Wortlaute der bezogenen gesetzlichen Bestimmung.

In dem Baunormale vom 18. Juni 1807 ist sowohl die Frage: welche Pfarrer oder Benefiziaten, wie auch die weitere Frage: nach welchem Maßstabe dieselben zu den Auslagen für Pfarrhofbauten zu konkurriren haben, — genau und zweifellos entschieden?

Die erste Frage entscheidet der Absag 6 des bezogenen Normales unter litt. b. wo es heißt: daß diejenigen Pfarrer oder Benefiziaten, welche keinen Kongrua-Ueberschuß haben oder deren Kongrua-Ueberschuß die Summe von 100 fl. C. M. nicht übersteigt, von jedem Beitrage zu größeren Reparaturen und Herstellungen der Pfarrhofgebäude frei zu lassen sind. Aus dem Gegensatze dieser Bestimmung folgt: daß alle Pfründner, deren Kongrua-Ueberschuß die Summe von 100 fl. C. M. jährlich übersteigt, beitragspflichtig sind, was überdies am Eingange der litt. c des Absages 6 ausdrücklich gesagt ist.

Die zweite Frage, nemlich nach welchem Maßstabe die Pfarrer oder Benefiziaten, deren Kongrua-Ueberschuß die Summe von 100 fl. C. M. jährlich übersteigt, beizutragen haben, ist im Absage 6 unter litt. c. entschieden. Hier heißt es nun: daß denselben von dem Ueberschuße noch ein Drittel ganz frei zu lassen ist; d. i. daß dieses Drittel nie in Anspruch

genommen werden darf. Dann ist der Maßstab angegeben, nach welchem die übrigen zwei Drittel zu verwenden sind, nemlich daß dem Pfarrer oder Benefiziaten, wenn der Ueberschuß 100 fl. bis 200 fl. beträgt, der 10, wenn der Ueberschuß 300 bis 400 fl. beträgt, der fünfte Theil u. s. f. aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten zuzuweisen ist.

Hier heißt es ausdrücklich: „Der Ueberschuß“ und nicht der „Ueberschußrest“ oder die „zwei Drittheile des Ueberschusses“ und es ist daher klar, daß bei der Bestimmung, ob der 10, 5, 4, 3. Theil oder die Hälfte der Kosten von dem Pfründner zu bestreiten kommt, der ganze Kongrua-Ueberschuß und nicht bloß die nach Abzug des freizulassenden Drittels verbleibenden zwei Drittheile des Ueberschusses zu berücksichtigen sind, welche vielmehr nur bei der Frage in Betracht kommen, welcher Theil des Ueberschusses zur Bestreitung des ausgemittelten Baubeitrages wirklich jährlich zu verwenden ist.

Wovon die Seelsorg-Aemter hiemit in Gemäßheit der hohen k. k. Statthaltereieröffnung vom 28. August l. J. Nr. 15899 zur Nachachtung Kenntniß erhalten.

II.

Mit dem Erlasse vom 28. August d. J. Z. 17044 hat das hohe Staatsministerium zur Erzielung einer mehreren Geschäftserleichterung bei der Kassenmanipulation und bei der Buchhalterischen Amtshandlung im Nachhange zu dem Erlasse vom 6. Februar l. J. Z. 1591/125 verfügt mit Nachdruck dahin zu wirken, daß nach Anhandgabe des Erlasses des vormaligen Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1859 Z. 1105/M. J. die unter 5% in Conventionsmünze verzinlichen Staatsobligationen, welche den der Leitung der Staatsministeriums unterstehenden nicht dotirten Fonds und Stiftungen mit Einschluß jener für Cultus und Unterricht angehören in 5%ige auf ö. W. lautende Staatsschuldverschreibungen möglichst bald konvertirt werden.

Wovon die Pfarrämter und geistlichen Korporationen hiemit in Gemäßheit der hohen k. k. Statthaltereieröffnung vom 6. September l. J. Nr. 16116 mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, daß dort, wo es noch nicht geschehen ist, diesem hohen Auftrage, ehestens nachzukommen ist.

III.

1. Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 25. September Z. 5148 dem Timotheus Bermingham, Priester aus Charlestown in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika auf die Dauer von sechs Monaten die Bewilligung zu ertheilen befunden; zum Behufe des Wiederaufbaues der durch Brand zerstörten Kathedralkirche, der bischöflichen Residenz, des Seminars, des Waisenhauses und anderer katholischer Instituts-Gebäude zu

Charlestown in den dem Staatsministerium unterstehenden Kronländern eine Sammlung milder Beiträge vorzunehmen.

2. Das hohe k. k. Staatsministerium fand mit dem Erlasse vom 18. v. M. Zahl 9759/2143 C. U. in Berücksichtigung der verdienstlichen Wirksamkeit, welche die Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu zu Oberdöbling nächst Wien in der Pflege, Erziehung und Unterweisung armer Kinder, besonders solcher, welche verlassen und sittlich gefährdet sind, und zu den öffentlichen Waisenhäusern keinen Zutritt haben, bereits seit mehreren Jahren an den Tag legt, sowie im Anbetrachte der Mittellosigkeit dieser Congregation über das von der Oberin derselben gestellte Ansuchen zu bewilligen, sich zum Behufe der Erweiterung der Lokalitäten des Ordenshauses in Oberdöbling in den Kronländern: Ober- und Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol im Einvernehmen mit den bischöflichen Ordinariaten um milde Gaben an einzelne Familien, Wohlthäter oder Häuser zu wenden, bei welcher Geneigtheit zur Förderung dieses frommen Zweckes vorauszusetzen ist.

In Folge der Erlässe der h. k. k. Statthalterei von Steiermark vom 26. und 29. September d. J. No. 17685 und 17952 wird der wohllehrwürdige Kuratlerus hievon zur Benehmungswissenschaft in Kenntniß gesetzt.

3. Am 22. August d. J. wurde der Bezirkort Kawa, Bolkiewer Kreises in Galizien durch eine Feuersbrunst verheert, wobei 226 Wohnhäuser mit 21 Wirthschaftsgebäuden zerstört, und 530 Familien mit 2097 Seelen des Obdaches und ihrer Habe vollständig beraubt wurden.

Der mit 337,598 fl. ö. W. bezifferte Schade erscheint um so beträchtlicher, als nur ein geringer Betrag von 53,862 fl. ö. W. durch Affekurranzprämien gedeckt wird.

Ueber Erlaß der h. k. k. Statthalterei vom 24. September d. J. 3. 17613 wird die wohllehrwürdige Geistlichkeit zur entsprechenden Mitwirkung bei der für die Verunglückten durch die k. k. Behörden eingeleiteten Sammlung hiemit aufgefordert.

IV.

Nach Inhalt des Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 14. August 1862 Z. 8436 hat der Direktor der Hof- und Staatsdruckerei Hofrath Ritter von Auer die unterm 23. November 1861 privilegirte Erfindung gemacht, aus den Blättern der Maispflanze einen neuen Spinn- und Webestoff herzustellen, und aus den sich dabei ergebenden Abfällen zwei Substanzen zu gewinnen, wovon die eine alle nahrhaften Bestandtheile anderer Cerealien, als Mehl, Zuckerstoff und dgl. in sich vereinigt, die andere einen Papier- und Klebestoff liefert, der in seiner Beschaffenheit den bisherigen Sadernstoff in Qualität und Dauerhaftigkeit übertrifft; ferner die Abfälle aus dem erwähnten priv. Maisfaser- Spinn- und Webestoff so herzurichten, daß sie das sogenannte gleichartige Papier (Maisfaserpapier) liefern.

Ueber Erlaß der h. k. k. Statthalterei vom 25. September d. J. No. 17894 erhält das hochw. Dekanalamt in der Nebenlage / eine entsprechende Anzahl Abdrücke der Rundmachung und Belehrung mit der Aufforderung, diese nützliche Erfindung durch die unterstehenden Pfarr- und Kuratialämter auf eine zweckmäßige Weise in größtmöglicher Ausdehnung zu verbreiten.

Administration des Bisthums Lavant zu Marburg

am 8. Oktober 1862.

Franz Fridrich,

Dompropst, Bisthums-Administrator.

Math. Modrinjak,

Sekretär.